

die Vergangenheit zur Erreichung einer gebotenen Lohngleichheit entsprechende Ansprüche gewährt (Urt. v. 13.11.1985, 4 AZR 234/84 in AP Nr. 136 zu Art. 3 GG).

Für die Kammer ist es daher entscheidungserheblich, ob – sofern die Frage 1 zu bejahen ist – ein Anspruch der Klägerin nach europäischem Recht auf das Übergangsgeld besteht oder ob die Regelungsautonomie der Tarifvertragsparteien dem entgegensteht. Einerseits spricht viel dafür, in Anwendung europäischen Rechts die einschränkende Anspruchsvoraussetzung in § 62 Abs. 1 Satz 1 BAT, daß die regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist, als rechtsunwirksam und gegenstandslos anzusehen, andererseits kann nicht verkannt werden, daß den Tarifvertragsparteien verschiedene Regelungsmöglichkeiten von der Streichung des Übergangsgeldes insgesamt über eine kostenneutrale Herabsetzung des Übergangsgeldes bei Gewährung an alle Mitarbeiter bis zur einschränkungslosen Gewährung des Übergangsgeldes an alle Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Mitgeteilt von Dr. Ninon Colneric, Oldenburg

Urteil

LAG Frankfurt, § 37 BetrVG, Art. 3 II GG

Freizeitausgleich für Betriebsrätstätigkeit bei Teilzeitarbeit

Teilzeitbeschäftigte Betriebsratsmitglieder haben Anspruch auf vollen Freizeitausgleich, soweit sie über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus an Betriebsrats- oder Gesamtbetriebsratssitzungen teilnehmen. Die Verweigerung des Freizeitausgleichs liefe auf eine mittelbare Diskriminierung von Frauen als Betriebsratsmitglieder hinaus.

Urteil des LAG Frankfurt vom 3.3.1988 – 12 Sa 898/87 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist teilzeitbeschäftigt. Sie hat in ihrer Eigenschaft als GBR-Mitglied im Jahre 1986 an insgesamt 4 GBR-Ausschuß-Sitzungen und 4 GBR-Sitzungen außerhalb Wiesbadens und einer GBR-Sitzung in Wiesbaden teilgenommen.

Die Klägerin hat gemeint, es sei ihr der Freizeitausgleich geschuldet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Entgegen der Ansicht des Erstgerichts hat die Klägerin dem Grunde nach Anspruch auf „Freizeitausgleich“, soweit sie an GBR-Sitzungen und GBR-Ausschußsitzungen teilgenommen hat und dabei über ihre vereinbarte tägliche Arbeitszeit (Schichtzeit) hinaus tätig war.

Der Anspruch ist aus § 37 Abs. 3 BetrVG begründet. Nach dieser Bestimmung hat ein Betriebsratsmitglied zum Ausgleich für Betriebsrätstätigkeit, die aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, Anspruch auf ent-

sprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

Teilzeitbeschäftigte BR-Mitglieder haben regelmäßig Anspruch auf vollen Freizeitausgleich, soweit sie über ihre individuelle tägliche Arbeitszeit (Schichtzeit) hinaus an BR- oder GBR-Sitzungen oder BR- oder GBR-Ausschußsitzungen teilnehmen. § 37 Abs. 3 BetrVG ist insoweit im Lichte des Art. 3 Abs. 2 GG und unter Berücksichtigung des Zwecks des § 2 Abs. 1 BeschFördG auszulegen.

1. Zum ersten können sich teilzeitbeschäftigte BR- und/oder GBR-Mitglieder der vollzeitigen Teilnahme an Gremiums- oder Ausschußsitzungen auch dann nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung der eigenen BR- oder GBR-Tätigkeit entziehen, wenn diese Sitzungen zeitlich – wie regelmäßig – auf die Arbeitszeit vollbeschäftigter BR- oder GBR-Mitglieder zugeschnitten sind.

Die im Gesetz angelegte Unterscheidung, ob diese Mehrtätigkeit „betriebsbedingt“ oder „betriebsratsbedingt“ ist, paßt insoweit auf Teilzeitbeschäftigte nicht. Denn es läßt sich nicht übersehen, daß die Teilzeitbeschäftigung regelmäßig einem Interesse des Arbeitnehmers entspricht und mithin die schichtüberschreitende BR-Mehrtätigkeit auch dadurch bedingt, also nicht nur „betriebsbedingt“ in einem engen Sinne ist. Demgegenüber ist die Durchführung von BR- und GBR-Sitzungen der Dauer nach jedenfalls dann „betriebsbedingt“, wenn sie sich an der Arbeitszeit der Mehrzahl der Sitzungsteilnehmer (i.d.R.: Vollbeschäftigung) orientiert.

2. Andererseits liefe die Verweigerung eines Freizeitausgleichs – und zwar des vollen und nicht nur des anteiligen, nach Maßgabe der individuellen Teilzeit im Verhältnis zur Vollbeschäftigung – auf eine mittelbare Diskriminierung von Frauen als BR- oder GBR-Mitgliedern hinaus (zum Begriff „mittelbare Diskriminierung“ vgl.: Wank, RdA 1985, 1 ff (21 l.Sp.); ferner: Schüren, RdA 1985, 22 (23)).

Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an der Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeiter und Angestellten betrug Ende Juni 1986 9,4% (1,95 Mio. im Verhältnis zu 20,73 Mio.; vgl. Hauptergebnisse 1987 der Arbeits- und Sozialstatistik des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, S. 46). Der Frauenanteil bei den Teilzeitbeschäftigten liegt sehr hoch (1982 – über 92%; vgl. Schüren, RdA 1985, 23 l.Sp.).

Mithin besteht die naheliegende Gefahr, daß Frauen durch die sozialtypische Rollenverteilung und die damit verbundenen Belastungen faktisch gehindert würden, ein BR-Amt zu übernehmen, sofern sie als Teilzeitbeschäftigte nicht – wenn sie schon ein solches Amt ungeachtet ihrer Rollenpflichten annehmen – dann zumindest einen vollen Ausgleich für die über ihre individuelle Schichtzeit hinaus geleisteten BR-Tätigkeitszeiten erhielten; dies gilt ungeachtet der geschlechtsneutralen Fassung des § 37

Abs. 3 BetrVG (vgl. zum meth. Ansatz: BAG AP Nr. 3 zu Art. 119 EWG-Vertrag = DB 1984, S. 1577 (1578) und ferner: Wank, RdA 1985, 1 (21)).

3. Diese Auslegung des § 37 Abs. 3 BetrVG im Lichte des Art. 3 Abs. 2 GG entspricht dem mit § 2 Abs. 1 BeschFördG verlautbarten gesetzgeberischen Willen. Nach dieser Vorschrift darf der Arbeitgeber einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollbeschäftigten Arbeitnehmern unterschiedlich behandeln, es sei denn, daß sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

Eine sachlich nicht begründete unterschiedliche Behandlung gerade wegen der Teilzeitarbeit läge aber vor, sofern der Arbeitgeber einem teilzeitbeschäftigten BR-Mitglied einen Freizeitausgleich für die individuelle Schichtzeit überschreitende Sitzungsteilnahmen mit der Begründung verweigern wollte, diese „Mehrtätigkeit“ sei „betriebsrats- (oder gesamtbetriebsrats-)bedingt“. Der BR oder GBR muß nämlich seine Sitzungen im Grundsatz während der Arbeitszeit abhalten, sofern dem nicht betriebliche Belange entgegenstehen.

4. Die hier vertretene Rechtsansicht deckt sich mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Personalvertretungsrecht (BAG, Art. v. 22.5.1986 – 6 AZR 557/85 – AP Nr. 6 zu § 46 BPersVG (unter 3 a d. Gr.)).

Mitgeteilt von Dr. Ninon Colneric, Oldenburg

Aufruf Schmerzensgeld

Um eine Übersicht zu erhalten über die Höhe von Schmerzensgeldzahlungen, die in Zivil- und Adhäsionsverfahren nach/im Zusammenhang mit Sexual-Strafverfahren bewilligt wurden, bitten wir alle Kolleginnen um Information über ihre Erfahrungen.

Zuschriften erbitten wir unter Angabe von

1. Höhe der Schmerzensgeldzahlung,
2. Art des Urteils (im streitigen Verfahren, Anerkennungsurteil pp),
3. Gericht und Aktenzeichen und
4. Tatbestand (Paragraphen und knappe Tatbestandsbeschreibung unter Berücksichtigung besonderer Tatfolgen auf Seiten der Geschädigten) an die Hamburger Redaktion.

Neue Richtlinien der Ärzteschaft zur Durchführung der In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer und des intratubaren Gameten- und Embryotransfers als Behandlungsmethode der menschlichen Sterilität

Durch Beschluß des 91. Deutschen Ärztetages vom 10. - 14. 5. 1988 in Frankfurt sind diese Richtlinien Teil der Berufsordnung.

Sie sind veröffentlicht in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 85, Heft 50, 15. 12. 1988, A-3605 - 3608.

Buchhinweise

Feminist. Frauengesundheitszentrum Frankfurt:

Broschüre für ungewollt kinderlose Frauen, hrsg. von Ute Winkler, Traute Schönenberg, Gudrun Müller

aus dem Inhalt: Gesellschaftliche Bedingungen von Mutterschaft und den neuen Fortpflanzungstechnologien; Erleben, Ursachen und Behandlung weibl. Unfruchtbarkeit; Gesellschaftspolitische Bedeutung und Auswirkungen der neuen Technologien; Alternativen. FFGZ, Hamburger Allee 45, 6 Ffm 90, DM 6,-

Gerhard, Ute/ Schwarzer, Alice/ Slupik, Vera (Hg.):

Auf Kosten der Frauen – Frauenrechte im Sozialstaat

Enthält Beiträge zu den Bereichen: Arbeitspolitik gegen Frauen; Diskriminierung von Frauen durch Steuern und Subventionen, in der Rentenversicherung, in der Krankenversicherung, im Bereich der Sozialhilfe, durch Erziehungsgeld.

Weinheim und Basel (Belz Vlg.), 1988

Zeitschriftenhinweise

Filar, M. A.: Sexual Offenses and Forensic Sexology in Poland, In: Review of Socialist Law 88, 319

Furuhashi, Etsuko: Bericht aus Japan – Für wessen Wohlfahrt ist das Erziehungsurlaubsgesetz? in: Zeitschr. für den Lastenausgleich 88, 50

Godenzi, Alberto: Vergewaltigung in der Ehe im europäischen Vergleich, in: MschrKrim 88, 255

Jansen, Bernhard: Die Rechtsprech. des EuGH zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern, in: Zeitschr. für Sozialreform 89, 23

Kingdom, Elizabeth: Cohabitation Contracts: A Socialist-Feminist Issue, In: Journal of Law and Society, 88, 77

Laubach, Birgit: Ein bißchen Quotierung, in: Krit. Justiz, 88, 315

Lundström, Francesca: The Affective Responses of Women Prisoners to Two Discrepant Systems (Vergl. des Strafvollzugs in Irland u. Schweden), in: Criminal Justice and Behavior 88, 411

Mansel, Jürgen: Ausländische Frauen und Mädchen unter Tatverdacht – Die Häufigkeit der Registrierung von deutschen, türkischen und italien. Frauen in der polizeilichen Kriminalstatistik, in: MschrKrim 88, 166

Müller, Michael W.: Der schwangere Arbeiter – Über das Frauenbild der Juristen, in: KJ 88, 455

Wells, Celia: Whose Baby is it? (Zum Delikt der Kindstötung), in: Journal of Law and Society, 88, 323